

**DIESMAL SOLL KEINER SAGEN, ER HABE NICHTS GEWUSST!**

Der Bundestag hat in 2. Lesung die Notstandsverfassung angenommen. Jetzt soll mit den Alliierten verhandelt werden, damit sie die Rechte, die sie sich in Art. 5 II des Deutschlandvertrages zum Schutz ihrer Streitkräfte vorbehalten haben, aufgeben. Laut hess. Rundfunk erklärte ein alliierter Diplomat, der ungenannt bleiben wollte, die Beschlüsse des Bundestages enthielten Bestimmungen, die die Alliierten nicht gefordert hätten. Das zeigt, wie falsch die Bundesregierung gespielt hat, als sie jahrelang behauptete, die von ihr geforderten Vollmachten seien zur Ablösung der alliierten Vorbehaltsrechte notwendig.

Die geplante Notstandsverfassung sieht insbesondere Folgendes vor:

(1) Nach Art. 10 II des Grundgesetzes kann der gesamte Post- und Telephonverkehr überwacht werden, ohne daß es den Betroffenen mitgeteilt wird. Erfahren sie es zufällig, so ist die Anrufung eines unabhängigen Gerichts nicht möglich. Dagegen schreibt Art. 19 IV des Grundgesetzes seit 1949 vor, daß jedermann die Möglichkeit des Rechtsschutzes durch Gerichte hat, falls er sich durch die öffentliche Gewalt in seinen Rechten verletzt glaubt.

(2) Das Grundrecht der Freizügigkeit (Art. 11 Grundgesetz) kann eingeschränkt werden. Gewissen Personen kann zur Vorbeugung verboten werden, irgendwelche Orte zu betreten oder sie zu verlassen, was auf die Verhängung von Hausarrest hinausläuft.

Die Generalprobe eines solchen Falles geschah kürzlich in Frankfurt, als eine Demonstration stattfand und zufällig Dutschke auf dem Flughafen eintraf: Man nahm ihn fest. Damals noch nicht legal, wird das künftig vom Gesetz gedeckt sein. Mißliebige Oppositionelle können so aus dem Verkehr gezogen werden.

(3) Nach Art. 87 a III des Grundgesetzes kann die Bundeswehr die Polizei bei Schutz "ziviler Objekte" und zur Bekämpfung "von Gruppen militärisch bewaffneter Aufständischer" unterstützen. Sie ist dabei nicht einmal auf polizeiliche Waffen beschränkt.

Beispiel: Wenn die Behörden einen Sitzstreik, der die Auslieferung von Springerzeitungen verhindern soll, als Gefahr für den Bestand des Staates ansehen und Falschmeldungen zufolge einer der Demonstranten eine Schußwaffe bei sich führen soll, können die Streitkräfte kriegerisch dagegen vorgehen.

(4) Nach Art. 12 a V des Grundgesetzes kann zur Vorbereitung für Dienstleistungen (Verteidigung, Polizei, Bevölkerungsschutz), für die besondere Kenntnisse oder Fertigkeiten erforderlich sind, die Teilnahme an Ausbildungsveranstaltungen zur Pflicht gemacht werden.

Beispiel: Kritische Arbeiter können zur Ausbildung in der Polizei, oppositionelle Studenten zur Ausbildung in Rüstungsbetrieben verpflichtet werden.

Ergebnis: Dienstverpflichtungen sind sogar schon vor Feststellung des Spannungsfalles möglich.